

Die Landrätin

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
 Herrn Heiner Grotenhöfer
 Graf-Zeppelin-Str. 69
 33181 Bad Wünnenberg

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen

Untere
 Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
 Kreishaus Gütersloh
 Gebäudeteil 4-6
 Raum 0527
 Telefon 05241-85 1959
 Fax 05241 - 85 1974
 J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
- 11.06.2025	4.2-02928-25-44	03.12.2025

Vorhaben Imm: 8150660.2
 Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
 Windpark Harsewinkel-Emskämpe - WEA 2

Grundstück Harsewinkel, Heckerheide

Gemarkung	Marienfeld	Marienfeld	Marienfeld
Flur	21	21	21
Flurstück	25	26	27

Postanschrift
 Kreis Gütersloh
 33324 Gütersloh

Sitz
 Kreishaus Gütersloh
 Herzebrocker Str. 140

Zentrale
 Telefon 05241 - 85 0
 Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
 IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
 BIC WELADED1WDB
 Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
 IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
 BIC WELADED1GTL
 Volksbank in Ostwestfalen
 IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
 BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
 montags-freitags 8.00 bis 12.00
 sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
 und nach Vereinbarung
 Wir empfehlen eine vorherige
 Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 11.06.2025 mit Nachträgen von Juli und August 2025 und den letzten Nachträgen vom 21.08.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Es ist eine Anlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 geplant.

UTM32		Gemarkung	Flur	Flur-stück	Gesamt-höhe [m]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Nenn-leistung [kW]
X	Y							
447.612	5.755.144	Marienfeld	21	25, 26, 27	246,60	166,60	160	5.560

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BlmSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW 2022. Die Erlaubnis ist 3 Jahre gültig.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: WEA 2

Bezeichnung: Windenergieanlage des Typs E-160 EP5 E3 R1 des Herstellers Enercon auf einem 166,60 m hohen Hybrid-Turm mit 160 m Rotordurchmesser, 246,60 m Gesamthöhe und 5.560 kW Nennleistung. Diese WEA wird mit Serrations / Blathinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybriddturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Abstandsflächenbaulasten

Das Bauvorhaben, hier der Standort der **WEA 2** verstößt gegen § 6 Abs. 2 BauO NRW. Die erforderlichen Abstandflächen liegen auch auf den Flurstücken 25 und 27. Um diesen bauordnungsrechtlichen Verstoß auszuräumen, ist die Eintragung einer Abstandflächenbaulast **vor Baubeginn zwingend** erforderlich.

2. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der **WEA 2** eine unbefristete selbstschuldherische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **382.095 € (274.990 € + 107.105 €)** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich, und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

Hinweis:

Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten i. H. von **107.105 €** können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.

3. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhalts der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen. (§ 74 Abs. 8 BauO NRW)
4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. **Diese Genehmigung wird erst rechtskräftig, wenn die vorgenannten Unterlagen abschließend geprüft sind und der untenen Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden** (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

5. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der statischen Ausführung beauftragt worden ist. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Das schalltechnische Gutachten für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen am „Standort Harsewinkel-Emskämpe“ vom 05.08.2025, Bericht-Nr. I17-Sch-2025-080 Rev.01, der I17-Wind GmbH & Co KG aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der Anlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,okt, Vermessung}$) die in Auflage **G.4** festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 2: NR IV s-1		
SLP ohne Zuschlag[dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
103,7	2,1	105,8

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Marienfeld, Flur 21, Flurstück 66 tlw. in einer Größe von 805 m²** (dies entspricht ca. 30 % der in Anl. 1 dargestellten Kompensationsfläche) bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit der **Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

- 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme „**Anlage einer Hecke**“ entsprechend dem Kapitel 5.2.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **805 m²** zu einem **Gesamtbetrag von 4.830,00 €**.
 - 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Denkmalrechtliche Bedingungen

1. Für die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten Bodeneingriffe ist eine vollständige archäologische Begleitung der Maßnahmen erforderlich, damit auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und ggf. geborgen werden kann.
2. Zur Sicherstellung der archäologischen Begleitung der Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org) eine geeignete archäologische Fachfirma mit der Erstellung eines Grabungskonzeptes und seiner entsprechenden Umsetzung zu beauftragen.

F) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzugeben.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort ferner mündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

G) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

- Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten:

Immissionspunkt	Adresse	Gebiet
IO1	Boomberge 10, Harsewinkel	MI
IO2	Im Mühlengarten 20, Harsewinkel	WA
IO2.1	Im Mühlengarten 14, Harsewinkel	WR
IO2.2	Im Mühlengarten 13, Harsewinkel	WR
IO3	Heckerheide 24, Harsewinkel	MI
IO4	Heckerheide 22, Harsewinkel	MI
IO5	Abt-Bernhard-Str. 13, Marienfeld	WA
IO6	Adenauerstr. 66, Marienfeld	WR
IO7	Clarholzer Str. 27, Harsewinkel	MI
IO8	Auf'm Brink 7, Herzebrock-Clarholz	MI
IO9	Auf'm Brink 13, Herzebrock-Clarholz	MI
IO10	Marienfelder Str. 114, Herzebrock-Clarholz	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieecklasse NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieecklasse NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt
beantragter Nachtbetriebsmodus¹ NR IV s-1								
L _{W, Okt} [dB(A)]	84,9	91,3	94,7	96,3	98,6	98,2	88,5	103,7
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	86,6	93,0	96,4	98,0	100,3	99,9	90,2	105,4
L _{o, Okt} [dB(A)]	87,0	93,4	96,8	98,4	100,7	100,3	90,6	105,8

$$\text{mit: } L_{e, \text{max, Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel)}$$

$$\text{und: } L_{o, \text{Okt}} = L_{W, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

L_{W,Okt}: Oktavschallleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

- Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage G.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel (L_{e,max,Okt}) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

- Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
- Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Die Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen am „Standort Harsewinkel-Emskämpe“ vom 05.08.2025, Bericht Nr. I17-SCHAT-TEN-2025-074 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co KG aus Husum ist Bestandteil der Genehmigung.

- Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
- Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

¹ Oktavband: Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus NR IV s-1
ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW ist Teil der Antragsunterlagen

10. Für die auf den Seiten 13-15 der vorgelegten Schattenwurfanalyse aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

H) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen, und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiber der Windkraftanlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzugeben.

Eiswurf

3. Nach den vorgelegten Bauvorlagen ist die Windkraftanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet. Im Bereich unter der Windkraftanlage ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (5.2.3.5 Windenergie-Erlass)
4. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.

Brandschutz

5. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschlüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

6. Die Kranzfahrt zur WEA muss als Feuerwehrzufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Sie ist als Feuerwehrzufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
7. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich.

8. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.

9. Die Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß mit akkugepufferten Einzelleuchten sicherzustellen.
10. Das Sicherheitsdatenblatt des Transformatorisoliermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
11. Der Feuerwehr Harsewinkel sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendige Ortskenntnis zu erwerben.

zur abschließenden Fertigstellung:

12. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
13. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).
14. Die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie oder er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis bzw. der Typenstatik errichtet oder geändert worden sind ist zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

I) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenminen und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
 - 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie LBP, Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,

- 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktagen nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
 - 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** (Brut- und Setzzeit) bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. sind dabei eine Bekleterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zum Schutz von Vögeln dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
 - 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten

von mehr als einer Woche kommen, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.

- 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend den von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraubereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen, temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Die durch temporäre Eingriffe betroffenen Biotoptypen, wie Acker und Säume, sind spätestens in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkräne und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 9.1 im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen > 10° C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätssperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig

festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

12. Mit der Anlage von einer dem Wald vorgelagerten Hecke (s. Anlage 1) auf einer Fläche von **805 m²** wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert.
 - 12.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu stellen.
 - 12.2 Der Gehölzbestand ist gemäß den Ausführungen im Kap. 5.2.4 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Marienfeld, Flur 21, Flurstück 66 tlw. anzulegen und zu pflegen.
 - 12.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
 - 12.4 Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.
 - 12.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.
13. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
 - 13.1 Überweisen Sie den Betrag von **51.226,22 €**
 - 13.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2024/201, 4525AH00027“

J) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwanne, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
3. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu überwachen. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Wasserwirtschaft / Bau und Betrieb der WEA im Wasserschutzgebiet

4. Während der Bauarbeiten und des Betriebs sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, durch die Boden- und Grundwasserverunreinigungen (z. B. beim

Betanken von Baumaschinen) ausgeschlossen werden können. Das vor Ort eingesetzte Personal ist über die Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu belehren. Die erforderlichen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die einzelnen Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben.

5. Die Zeit der Bauausführung ist mit dem Wasserwerk der Stadt Harsewinkel abzustimmen. Ggf. ist das Monitoring im Wasserwerk anzupassen.
6. Während der Bauzeit ist an jeder Baustellenzufahrt ein auffälliger und dauerhafter Anschlag anzubringen mit der Aufschrift:

Wasserschutzgebiet!

*Verunreinigungen des Geländes sind untersagt.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat
mit größter Sorgfalt zu erfolgen.*

*Bei Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist die Kreisleitstelle unter
Tel.: 05241-504450 sofort zu unterrichten!*

7. Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen, kontaminierte Böden) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in flüssigkeitsdichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
8. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Die für Bau und/oder Betrieb verantwortlichen Personen sind verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen oder Grundwasser nachteilig verändert werden kann, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh (Kreisleitstelle Gütersloh: Tel.: 05241-504450), sowie der Stadt Harsewinkel und dem Wasserwerk der Stadt Harsewinkel mitzuteilen. Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses sind bei der Meldung genau anzugeben.
10. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und die Stadt Harsewinkel bzw. das Wasserwerk zu benachrichtigen.
11. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Schmieröle) sind entsprechend den Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
12. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen, zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m; siehe ATV-DVWK-A 781 Nr.4.2.2 bzw. TRwS 781) außerhalb der Wasserschutzzone II betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen und nur unter Aufsicht durchzuführen.
13. Das Warten, Reparieren und Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Zusammenhang mit der Baumaßnahme muss außerhalb des Wasserschutzgebiets erfolgen. Es sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.

14. Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen (z. B. Bagger, Kettensägen, Flächenrättler) eingesetzt werden, deren Betriebsmittel (z. B. Hydrauliköle, Schmiermittel) entsprechend AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Sofern aus technischen Gründen Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden müssen, sind nachweislich werktäglich durch die verantwortlichen Bauleiter Prüfungen auf Dichtigkeit durchzuführen. Es dürfen nur Fahrzeuge und Maschinen verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass keine Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe abtropfen. Austretende wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie unreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Es dürfen nur Schalungsöle und Isolieranstriche verwendet werden, die entsprechend der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind.
16. Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, aus denen keine wassergefährdenden Stoffe auslaugen können. Das gilt insbesondere für Baustoffe, die dem Wasserkontakt ausgesetzt sind (z. B. Wegebau, Fundament, Unterbau, Blitzableiter).
17. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, z. B. Querriegel in der Schotterpackung entlang von Rohrleitungen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger unbelasteter Boden zu verwenden.
18. Die erforderliche Stromtrasse ist auf kurzem Weg aus der Wasserschutzzone herauszuführen. Dabei ist die Trasse so zu wählen, dass es zu einer möglichst geringen Gefährdung der Wasserversorgung kommt. Die Stromtrasse ist, bis auf die Einsandung, mit vorhandenem Boden (Aushub und Mutterboden getrennt) lagenweise fachgerecht zu verfüllen. Andernfalls ist bindiger Boden einzubauen. Industrielle Nebenprodukte (z. B. Hochofenschlacke, Hüttensand-Waschberge) sowie Recycling-Baustoffe oder andere vergleichbare mineralische Reststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.
19. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem oder belastetem Boden erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen“ im Wasserschutzgebiet mit den Zuordnungszahlen Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt als eingehalten, wenn das Verfüllmaterial aus natürlich anstehendem Boden gewonnen wurde, bei dem schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.
20. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.

K) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 276-25“ vorzulegen.

2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuерung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsfächern an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nacht kennzeichnung

11. Die Nacht kennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer mit der Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 276-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben

ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrakennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **Nr. 276-25** per E-Mail an

lufthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugselipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12201 c** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

L) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) anzuzeigen unter Angabe des Az. „**III-1310-25-BIA**“ und mit den folgenden endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

M) Auflagen zum Denkmalschutz

1. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Parzellen im Stadtgebiet von Harsewinkel.
Sie gilt auch nur in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der Außenstelle Bielefeld des LWL-Archäologie für Westfalen, die für die Betreuung der Archäologie im Regierungsbezirk Detmold zuständig ist.
2. Die Ausgrabung muss unter der fachlichen Aufsicht des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld erfolgen. Das im Vorfeld der Ausgrabung mit dem Fachamt abgesprochene Vorgehen in Bezug auf die Ausführung der Grabung ist einzuhalten und darf - sofern es die Befundlage erfordert - nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachamt verändert werden. Die Grabungsfunde werden nach § 18 Abs. 1 DSchG NRW mit der Entdeckung Eigentum des Landes.
3. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inklusiv Fahrer zu stellen.
4. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.
5. Die gesamte Grabungsdokumentation ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld im Original oder in einer dem Original entsprechenden Kopie spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld ein Abschlussbericht in publikationsfähiger Form und die Grabungsfunde zu übergeben.
6. Der Beginn der Ausgrabungsarbeiten ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

N) Auflage der Stadt Harsewinkel

Die verkehrstechnische Grundstückserschließung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erfolgt über städtische Wirtschaftswege, u.a. Heckerheide und ggf. weitere.

Vor Baubeginn ist ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt Harsewinkel abzuschließen, weil die städtischen Wirtschaftswege derzeit nicht breit genug für den Transport, die Anlieferung und spätere Wartung der WEA ausgebaut sind. Zudem sind eventuell entstehende Schäden durch die deutlich stärkere Belastung der Wege auszugleichen.

Die verkehrstechnische Straßenführung für die Anlieferung und Zuwegung sowie die Führung bzw. Verlegung der Stromtrasse für die Netzanbindung der WEA ist in einem Lageplan darzustellen. Hierzu müssen ggf. noch weitere städtische Wegeparzellen gekreuzt und in Anspruch genommen werden. Auch diese Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Abschluss der Gestaltungsverträge mit der Stadt Harsewinkel begonnen werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 11.06.2025 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar:

- der Stadt Harsewinkel
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, obere Denkmalbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde), Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur.

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die WEA errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel. Es liegt in einem Windenergiegebiet gemäß Regionalplan. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Das Einvernehmen der Stadt wurde hergestellt. Die Genehmigungsbehörde wurde mit Schreiben vom 24.07.2025 darüber informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

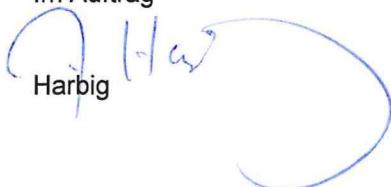
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuseigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kulturbzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuseigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
2. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.
3. Mit dem Bau der (temporären) Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Dies ist in einem separaten Verfahren zu beurteilen, welches vor dem Baubeginn abgeschlossen werden muss. Ansprechpartnerin ist Frau Teckentrup (Tel. 05241/85-2721).

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben, und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Bei der Errichtung der Rückhalteinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.
5. Bezüglich der Entwässerung von Abfüll- und Umschlagflächen wird auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.
6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung

wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - Tel.: 05241/504450 – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

Wasserwirtschaft

8. Der erforderliche Transformator sollte in der Windenergieanlage eingebaut oder außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet werden. Bei Abweichungen sind diese vorab mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und dem zuständigen Wasserwerk abzustimmen.
9. Sollten während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind diese frühzeitig mit den entsprechenden Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite der Kreisverwaltung zu finden.

F) Hinweise zum Denkmalrecht

1. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen kann dem Vorhabenträger durch das Denkmalfachamt (LWL-Archäologie für Westfalen) zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma geschieht durch das Denkmalfachamt in Absprache mit dem Vorhabenträger.
2. Es muss sichergestellt sein, dass die für die Durchführung der Ausgrabung notwendige Zeit, das notwendige Personal (Grabungsleitung, Grabungshelfer) und die technischen Einrichtungen (Baustelleneinrichtung, technisches Gerät) zur Verfügung stehen.
3. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.
4. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderliche Maßnahmen ist im Bauablaufplan unbedingt einzuplanen.
5. Die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt nicht die unabhängig davon einzuholende Genehmigung des Grundeigentümers.

G) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Name
00	00_00_Inhaltsverzeichnis_Harsewinkel_Emskaempe_E160.pdf
01	01_01_Formular_1_BImSchG_WEA2.pdf 01_02_Bevollmaechtigung_WEA2_Emskaempe_für_Kreis_GT.pdf 01_03_Projektkurzbeschreibung_Harsewinkel_Emskaempe_WEA1und2.pdf
02	02_01_Bauantragsformular_WEA2_E160_Emskaempe.pdf 02_02_Baubeschreibung_WEA2_E160_Emskaempe.pdf 02_03_Bauvorlagenbescheinigung.pdf 02_04_Herstellkosten_E160_EP5_E3_R1_HT166.pdf 02_05_Errichtungskosten_DIN276_E160_EP5_E3_R1_HT166.pdf
03	03_01_Topografische_Karte_WEA1und2_Emskaempe.pdf 03_02_Deutsche_Grundkarte_WEA1und2_Emskaempe.pdf 03_03_Amtlicher_Lageplan_WEA2_Emskaempe.pdf 03_04_Uebersichtskarte_WEA1_2_im_Regionalplan_Detmold.pdf 03_05_Abstandsflaechenberechnung_NRW_E160_NH_166.pdf 03_06_Antrag_Hindernisangaben_Luftfahrtbehörde_WEA2_E160.pdf 03_06_Hindernisangaben_Luftfahrtbehörde_WEA2_E160.pdf 03_07_Erklaerung_DIBT_Richtlinie_WEA2_E160.pdf 03_08_Formular_Richtfunk_Bauleitplanung_BNetzA_WEA1und2.pdf 03_09_Karte_Richtfunk_BNetzA_WEA1und2.pdf
04	04_01_Technisches_Datenblatt_E160_EP5_E3_R1_5560_kW.pdf 04_02_Technisches_Datenblatt_Gondelabmessungen_E160_EP5_E3_R1.pdf 04_03_Technische_Beschreibung_E160_EP5_E3_R1.pdf 04_04_Technisches_Datenblatt_E160.pdf 04_05_Nacelle_view_E160_EP5_E3_R1.pdf 04_06_Gewichte_Gondel_E160_EP5_E3_R1.pdf 04_07_Technische_Beschreibung_Netzanschlussvariante_E160_5560kW.pdf 04_08_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf 04_09_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
05	05_01_Technical_data_sheet_Tower_E160_EP5_E3_HT_166.pdf 05_02_Technische_Spezifikation_Zuwiegung_Baustellenflaechen_E160_EP5_166m_Hybridturm.pdf 05_03_Technische_Beschreibung_Turm_E160_EP5_E3_HT_166.pdf 05_04_Technische_Beschreibung_Fundamente_E160_EP5_E3_HT_166.pdf 05_05_Uebersichtszeichnung_Hybridturm_E160_EP5_E3_HT_166.pdf

Nr.	Name
06	06_01_Verminderung_von_Emissionen.pdf 06_02_Schallreduzierung.pdf 06_03_Sektormanagement.pdf 06_04_Schattenabschaltung.pdf 06_05_Betriebsmodus_0s_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_06_Betriebsmodus_NR_Is_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_07_Betriebsmodus_NR_Ils_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_08_Betriebsmodus_NR_Ills_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_09_Betriebsmodus_NR_IVs_E_160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_10_Betriebsmodus_NR_Vs_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_11_Betriebsmodus_NR_VIs_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_12_Betriebsmodus_NR_VIls_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_13_Betriebsmodus_NR_VIIIls_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf 06_14_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_0s_E160.pdf 06_15_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_Is_E160.pdf 06_16_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_Ils_E160.pdf 06_17_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_IVs_E160.pdf 06_18_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_Vs_E160.pdf 06_19_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_VIs_E160.pdf 06_20_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_VIls_E160.pdf 06_21_Oktavbandpegel_Betriebsmodus_NR_VIIIls_E160.pdf 06_22_Uebersicht_Betriebsmodi_E160_EP5_E3_R1_5560_kW.pdf
07	07_01_Anlagensicherheit.pdf 07_02_Einrichtungen_zum_Arbeits_Personen_undBrandschutz.pdf 07_03_Blitzschutz_ENERCON_WEA.pdf 07_04_Wartungsplan.pdf 07_05_ENERCON_Eisansatzerkennung.pdf 07_06_Abfallmengen_E160.pdf 07_07_Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege_E160.pdf 07_08_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrnde_Stoffe_E160.pdf 07_09_Stellungnahme_Abfallentsorgung.pdf 07_10_Escape_and_rescue_plan_E160.pdf 07_11_Konformitaetserklaerung_EG_EU_WEA.pdf 07_12_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf 07_13_Notstromversorgung_der_Befeuerung_für_Windenergieanlagen.pdf
08	08_01_Eisansatzerkennung_EP5_Option.pdf 08_02_Self_Supply_Mode.pdf 08_03_Regulierung_der_Befeuerung_durch_Sichtweitenmessgeräte.pdf 08_04_Technische_Beschreibung_Rotorblaetter_optimiertem_Blitzschatzsystem.pdf 08_05_Technische_Beschreibung_ENERCON_Fledermaus_Abschaltung.pdf 08_06_Aufstiegshilfe.pdf 08_07_Technische_Beschreibung_Gondelpositionierung_bei_Eisansatz.pdf
09	09_01_Bestaetigung_NRW_Erlass_Konformitaet.pdf 09_02_Musterkonformitaetserklaerung_E160EP5E3.pdf 09_03_Allgemeines_Brandschutzkonzept_BSK_E160_EP5_E3_R1_NRW.pdf

Nr.	Name
10	10_01_ENERCON_WEA_Q_Option.pdf 10_02_TB_Fault_Ride_Through.pdf 10_03_ENERCON_WEA_STATCOM_Option.pdf 10_04_Grid_Performance_E160_EP5_E3_R1_5560kW_FT.pdf 10_05_Netztechnische_Leistungsmerkmale_E160_FTQ.pdf 10_06_Netztechnische_Leistungsmerkmale_E160_FTS.pdf 10_07_Netztechnische_Leistungsmerkmale_E160_FTQS.pdf 10_08_Netztechnische_Leistungsmerkmale_E160_FACTS 2.0.pdf 10_09_E160_EP5_E3_R1_5560kW_FGW_TR3_Abschaetzung.pdf
11	11_01_Erklaerung_Rueckbau_WEA2_E160.pdf 11_02_Rueckbaukostenschaetzung_2024_REV01_E160_EP5_E3_HT_166.pdf 11_03_Maßnahmen_nach_Betriebseinstellung.pdf
12	12_01_01_LBP_Harsewinkel_Emskaempe_WEA1und2.pdf 12_01_02_Anlage1_Harsewinkel_Emskaempe_Biotoptypen.pdf 12_01_03_Vertrag_Mastfussbereiche_Buehlmeyer_mU.pdf 12_01_04_Vertrag_Mastfussbereiche_Dieding_mU.pdf 12_01_05_Vertrag_Mastfussbereiche_Grundmann_mU.pdf 12_01_06_Einverstaendnis_Ausgleichsflaeche_Grundmann_WEA1und2.pdf 12_02_WEA2_Fragebogen_Eingriffsregelung_Natur_Landschaft_KreisGT.pdf 12_03_Gutachten_Eiswurf_Eisfall_Harsewinkel_Emskaempe.pdf 12_04_Standortbesichtigung_Harsewinkel_Emskaempe.pdf 12_05_01_Gutachten_Standorteignung_Harsewinkel_Emskaempe.pdf 12_05_02_Stellungnahme_zur_Standorteignung_Rev01_Harsewinkel_Emskaempe.pdf 12_06_Gutachten_Schall_I17.pdf 12_07_Gutachten_SCHATTEN_Rev_1_Harsewinkel_Emskaempe.pdf 12_08_Hydrogeologisches_Gutachten_Harsewinkel_REV_2_E160.pdf 12_09_Windpotenzial_D_3km_Harsewinkel_Emskaempe_166m.pdf 12_10_Einverstaendniserklaerungen_Eigentuemer_Mastfussbereiche.pdf 12_11_Einverstaendnis_Ausgleichsflaeche_Grundmann_WEA1und2.pdf
13	13_01_Ergebnissvermerk_AFB_Horste_Harsewinkel_2024.pdf 13_02_Karte_Harsewinkel_2024_Horste_Stand_09_09_2024.pdf 13_03_Harsewinkel_2024_Uebersicht_Stand_09_09_2024.pdf 13_04_Tabelle_Horste_WEA_Harsewinkel_2024.pdf
	Bevollmaechtigung.pdf BImSch>Antrag.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)